

Der Landesbehindertenbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

An den Vorsitzenden

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3467

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom:
18.12.2019 -

Mein Zeichen: LB 8
Meine Nachricht vom: -

Bearbeiter: Henrike Bleck

Telefon (0431) 988-1625
Henrike.bleck@landtag.ltsh.de

Datum 23.01.2019

**Stellungnahme zum Entwurf des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG)
Drucksache 19/1757**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass Änderungen bezüglich der menschenrechtlichen Vorbehalte des UN-Fachausschusses, die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt wurden, mit diesem Entwurf berücksichtigt werden sollen. Grundsätzlich begrüßt der Landesbeauftragte auch die Stärkung der Rechte der untergebrachten Menschen.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Die neu und ausführlicher formulierten **Paragrafen im ersten Teil** werden ausdrücklich begrüßt, die hinzugekommenen Absätze erzeugen einen überzeugenderen, personenzentrierten Ansatz auf die unter Maßregelvollzug stehenden Menschen.

Im Abschnitt Zwei fällt positiv auf, dass die Terminologie geändert wurde und nicht mehr Gefangene, sondern untergebrachte Menschen benannt werden.

Die verkürzte Frist zur therapeutischen Begutachtung und die Einführung einer gesetzlichen Frist für die Aufstellung und Überprüfung des Therapie- und Eingliederungsplans ist begrüßenswert.

Die Formulierung in **§ 6 Abs. 3 Satz 2** sowie in **§ 9 Abs. 1 Satz 2, 1.** können auch künftig zu Auslegungs- oder Deutungsschwierigkeiten führen. Inzwischen sollte jedoch ausreichend Wissen verfügbar sein, dass die Begriffe „Bedeutung und Tragweite der Behandlung und der Einwilligung“ und „... die Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann“ behandelt und konkreter definiert werden können. Diese sollten in einer Orientierungshilfe für den Vollzugsdienst aufbereitet werden, um eine klare, gleiche und menschenrechtlich orientierte Vorgehensweise landesweit zu gewährleisten und qualitative Maßstäbe sicher zu stellen. Äquivalent sind diese Maßstäbe für die ärztliche Zwangsbehandlung nach **§ 9 Abs. 1, Satz 2, 1** anzusetzen.

In **§ 10** wäre wünschenswert, wenn Zeitangaben für Angebote gegeben werden könnten, beispielsweise „mindestens zwei Stunden in der Woche stehen den untergebrachten Menschen für Angebote zu sportlichen, ... zur Verfügung.“

Zu § 21 stellt sich die Frage, worin unterscheidet sich das hier genannte „Hausrecht“ von einer Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug? Wenn es notwendig erscheint eine Hausordnung zu erstellen, dann würden wir uns wünschen, wenn diese regelmäßig gerichtlich überprüft werden.

Die Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach **§ 29** erscheinen angemessen und verhältnismäßig nach den Anforderungen menschenrechtlicher Bestimmungen und den Ausführungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes.

Dennoch sollte der Absatz 1, Satz 3 ergänzt werden durch das Wort „therapeutisch“: „dem aktuellen medizinischen und *therapeutischen* Stand“.

Der Landesbeauftragte fordert den Gesetzgeber auf, zu diesem sehr sensiblen Bereich ein Berichtswesen zu installieren und die Erfahrungen bei der Anwendung für eine Überprüfung des Gesetzes zu nutzen. Dieser Bericht könnte eine Auswertung der verpflichtenden Dokumentationen nach diesem Gesetz sein, sollte aber auch durch die Reflektionen der Patienten sowie der Mitarbeitenden ergänzt werden. Von gleich hohem Interesse ist, ob, in welchem Maße und mit welchem Ergebnis gerichtliche Überprüfungen der Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Zu begrüßen ist, dass Mittel und Praktiken in der Psychiatrie weiterentwickelt werden sollen. Das Land könnte finanzielle Projektmittel bereitstellen, um dieses zu ermöglichen und sicherzustellen.

Insgesamt dokumentiert der Gesetzentwurf nach Einschätzung des Landesbeauftragten eine deutliche Weiterentwicklung des bestehenden Maßregelvollzugs.

Mit freundlichen Grüßen

Henrike Bleck

Mitarbeiterin beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein